

Unterlage 15.5

Kreuzungsvereinbarung

- nachrichtlich -

Planfeststellung

**Staatsstraße St 3308
Neubau der Ortsumgehung Karlstein**

**Neubau
von Anschluss St 3308 / AB 17
bis Anschluss St 2443 / AS A 45
Bau-km 0+020 - Bau-km 2+980
Abschnitt 160, Station 0,000 (St 3308) bis
Abschnitt 120, Station 1,232 (St 2443)**

Aufgestellt:

Karlstein, den 12.08.2014



Winfried Bruder
1. Bürgermeister Gemeinde Karlstein

Kreuzungsvereinbarung (§§ 3,13 EKrG)

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch den
Regionalbereich Mitte
Produktionsdurchführung Frankfurt / Main
Pfarrer – Perabo – Platz 4
60326 Frankfurt am Main

nachstehend DB Netz AG genannt

und der
Gemeinde Karlstein am Main

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Am Oberborn 1
63791 Karlstein am Main

nachstehend Gemeinde genannt

wird.

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeindeverbindungsstraße „Hörsteiner Weg“ kreuzt in der Ortslage Karlstein, Gemarkung Großwelzheim die Bahnstrecke (3660) Frankfurt/M Süd - Aschaffenburg in Bahn-km 30,645 höhengleich.
Beteiligte an den Kreuzungen sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Karlstein am Main als Baulastträger der Straße.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang in Bahn-km 30,645 aufzuheben und durch die in § 2 beschriebenen Maßnahmen zu ersetzen.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
 - a) Neubau einer Eisenbahnüberführung als Rahmenbauwerk in Bahn- km 30,657 zur Unterführung der Gleise der Bahnstrecke 3660 Frankfurt/M Süd – Aschaffenburg zur Nutzung als Fuß- und Radwegunterführung.

Lichte Weite	ca. 4,00 m bis 5,00 m
Lichte Höhe	2,50 m
Kreuzungswinkel	100 gon
Belastungsannahmen	UIC 71

- b) Neubau einer Straßenüberführung (Bahn-km 30,205) zur Überführung der neuen Entlastungsstraße

Lichte Weite	10,60 m
Lichte Höhe	6,15 m über SO
Kreuzungswinkel	ca. 55 gon
Belastungsannahmen	DIN Fb 101, 102

- c) Änderungen an Bahnanlagen im Zusammenhang mit den Arbeiten zu § 2 (1) a) und b), wie z.B. Änderungen von Fernmeldeanlagen, Signalanlagen, elektrotechnischen Anlagen (50 Hz), Gleisanlagen, Oberleitungsanlagen etc.
- d) Rückbau des vorhandenen beschränkten Bahnübergangs in Bahn-km 30,645, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen.
- e) Neubau der Entlastungsstraße zwischen B8 und St 2443 (nicht kreuzungsbedingt).
- f) Neubau der Fuß- / Radweganlagen (Rampen- und Treppenanlagen) im Zusammenhang mit den Arbeiten zu §2 (1) a) samt Anpassung der dortigen Straßen und Wege.

- (2) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die der Vereinbarung beigelegt sind:

- Erläuterungsbericht zur Gesamtmaßnahme (Fiktiventwurf) (Anlage 1)
- Lageplan Fiktiventwurf im Maßstab 1 : 1000 (Präferenzvariante) (Anlage 2)
- Lageplan Realentwurf im Maßstab 1 : 1000 (Ausführungsvariante) (Anlage 3)
- Bauwerkspläne (Fiktiventwurf) BW 1 (SÜ) und BW 2 (EÜ) im Maßstab 1 : 500 (Anlage 4a/b)
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten der Maßnahme (fiktiv) (Anlage 5)
- Zusammenstellung der vsl. Kosten des Straßenbaulastträgers (Anlage 6)

§ 3 Planfeststellung

- (1) Für die Maßnahme wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) durchgeführt. Das Eisenbahn – Bundesamt (EBA) ist gem. §§ 38, 39 BayStrWG zu beteiligen.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 (1) Buchstaben a), c) und d), die Gemeinde führt die in § 2 (1) Buchstaben b), e), und f) aufgeführten Maßnahmen durch.
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der Kostenanschläge dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.a. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die an der Maßnahme Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage sowie deren erforderlichen Anlagen werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (7) Die Gemeinde beschafft das für ihre Baumaßnahme erforderliche Gelände einschließlich der Plätze für die Baustelleneinrichtung und der Baustraßen. Sie entschädigt die Eigentümer und regelt alle mit der Geländeinanspruchnahme verbundenen Ansprüche. Die DB Netz AG beschafft das erforderliche Gelände für ihre Baumaßnahmen gem. § 2 (1) Ziff. a.),

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs.2 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/98 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1. 1989 S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Gesamtmaßnahmen (§ 2) betragen nach derzeitiger Grobkostenschätzung ca. 6,3 Mio. EUR; die Kosten der Fiktivmaßnahme betragen nach der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Anlage 5) voraussichtlich 5,371 Mio EUR (einschließlich Umsatzsteuer). Diese sind in voller Höhe von 5,371 Mio EUR kreuzungsbedingt. Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, von der Gemeinde und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen auf

die DB Netz AG	1.790.413,00 Euro
der Gemeinde Karlstein	1.790.413,00 Euro
den Bund	1.790.414,00 Euro.

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von zur Zeit ca. 929.000,- Euro trägt der Straßenbaulastträger zusätzlich.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 -StB 17/E11/E16/78.11.00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG ist der vom BMVBW I EBA bestätigte "Leistungskatalog zur Abrechnung von EKrG-/GVFG Maßnahmen" in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernde während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der Gemeinde (oder einem von ihr beauftragten Planungsbüro) für die Gesamtmaßnahme erstellt wird.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wenn ein Beteiligter nachweist, dass die Höhe seiner Aufwendungen seinen Finanzierungsanteil übersteigt, leisten die anderen Beteiligten auf Aufforderung Abschlagszahlungen auf diesen Ausgleichsbetrag.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Alle Zahlungen, die die DB Netz AG zu erhalten hat, sind gebührenfrei an die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, Pfarrer – Perabo – Platz 4, 60326 Frankfurt am Main, Buchhaltung, I.NF-MI-B, Konto Nr. 916 353 00 bei der Dresdner Bank Frankfurt am Main (BLZ 500 800 00) unter dem Kennwort "BÜ km 30,645 Strecke 3660 Karlstein" zu leisten.
- (4) Alle Zahlungen, die die Gemeinde zu erhalten hat, sind gebührenfrei auf das Konto Nr.: 240230011 bei der Sparkasse Aschaffenburg, BLZ: 795 500 00, unter dem Kennwort "BÜ in Karlstein" zu überweisen.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere die Eisenbahnüberführung (Fuß- und Radwegunterführung), - die Instandhaltungsgrenze liegt am Ende der Flügelmauern - und alle sonstigen notwendig geänderten oder neu geschaffenen Bahnanlagen nach § 2 Abs. (1) a.) und c.).
 - b) die Gemeinde (ggf. später – nach Umwidmung – auch der Landkreis) die Straßenanlagen und alle sonstigen Bauwerke nach § 2 (1) Ziff. b.), c.) und f.).
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherungsvorkehrungen festgelegt.

Das Eigentum an den kreuzenden Leitungen verbleibt dem jeweiligen Gestattungsunternehmer.
 - (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen einschließlich Entwässerungsanlagen Eigentum der Gemeinde; auch die kombinierten Rad- und Gehwege mit der Beleuchtung und der Wandverkleidung auch innerhalb werden Eigentum der Gemeinde.
 - (4) Die Instandhaltung gemäß DIN 31 051 und einschlägigen Richtlinien der DB AG (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen gemäß § 2 (1) Ziff. c) obliegt der DB Netz AG.
 - (5) Die Instandhaltung gemäß DIN 31 051 und Vorschriften/Satzung der Gemeinde Karlstein sowie sonstige einschlägigen Richtlinien (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen gemäß § 2 (1) Ziff. b), e) und f) obliegt der Gemeinde Karlstein bzw. dem zukünftigen Baulastträger nach Übereignung.
 - (6) Die Instandhaltung und die Verkehrssicherungspflicht (Reinigung und Winterdienst) der Decken- und Wandflächen sowie des Bodenbelages in der gesamten EÜ nach § 2 (1) Ziff. a) und deren Beleuchtung einschl. Stromversorgung und Entwässerung obliegt der Gemeinde Karlstein.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
- (2) Die Brückenprüfungen der Eisenbahnüberführung obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Die Brückenprüfungen der Straßenüberführung obliegen der Gemeinde. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3) Für das Verfahren bei Bauausführung, Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die "Richtlinie für das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem "EKrG", bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr. 7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten für seinen Verkehrsweg, Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.
Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt. Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2. Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikations-Gesetz vom 22.06.04, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von der jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Gemeinde gestattet der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenkanalisation.

Dies gilt auch während der Bauzeit.
- (9) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden innerhalb eines Monats, Ansprüche aus der Schlussrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer ordnungsgemäßen Zahlungsanforderung fällig.
- (10) Über die Durchführung und Abwicklung der einzelnen Baumaßnahmen werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.
- (11) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau und Wohnungswesen gemäß § 5 EKrG. Die Genehmigung wird von der Gemeinde beantragt.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine Ausfertigung erhält (ggf.) der Landkreis Aschaffenburg als künftiger Baulasträger der heutigen Gemeindestrasse „Hörsteiner Weg“.

Anlage: 1-6

Frankfurt am Main, 10.09.2008
DB Netz AG, Regionalbereich Mitte,
Produktionsdurchführung Frankfurt,
I.NP-MI-F FFM - / I.NF-MI-~~FFM~~

i.V. Doffing i.V. Hamann
(Doffing) (Hamann)
Steinbacher

Karlstein am Main, 28. JAN. 2008

Bruder
Bruder
1. Bürgermeister



nachrichtlich:

Aschaffenburg, den 5.2. 2007
Landkreis Aschaffenburg

Reuter
(Landrat Dr. Reuter)